

Vorblatt zum Heimvertrag

Bestätigung der Informationspflichten vor Vertragsschluss nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

Der Heimträger hat dem Pflegegast rechtzeitig vor Abgabe dessen Vertragserklärung in Textform (z. B. Informationsmappe) folgende Informationen dargestellt:

1. die Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie der dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen der Verbraucher Zugang hat, und ggf. ihrer Nutzungsbedingungen,
2. der darin enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
3. der Ergebnisse von Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Abs. 1a Satz 1 SGB XI oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind,
4. den Wohnraum, die Pflege- und Betreuungsleistungen, die Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen, sowie die einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
5. das den Pflege- und Betreuungsleistungen zugrunde liegende Leistungskonzept,
6. die für die in Nummer 4 benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, der nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie des Gesamtentgelts,
7. die Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen,
8. den Umfang und die Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Abs. 4 WBVG in hervorgehobener Form, wenn ein solcher Ausschluss vereinbart werden soll.

Dies bestätigt der Pflegegast bzw. dessen Vertreter mit nachfolgender Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift des Pflegegasts bzw. seines Vertreters

Heimvertrag
für Kurzzeitpflege
im
Seniorenheim der Elisabeth-Stiftung des DRK

Zwischen

1. Elisabeth-Stiftung des DRK

vollständiger Name des Heimträgers

Walter – Bleicker - Platz, 55765 Birkenfeld

Anschrift des Heimträgers

vertreten durch

den Geschäftsführenden Vorstand, Herrn Hans-Dieter Herter

Name des Vertreters (z. B. Heimleiter)

und

2. Herr

- im Folgenden „Heimträger“ genannt-

Muster

,

Zuname, Vorname des Pflegegasts

wohnhaft in

,

Anschrift des Pflegegasts

vertreten durch den Bevollmächtigten/Betreuer

,

Name, Anschrift des Bevollmächtigten/Betreuers

- im Folgenden „Pflegegast“ genannt-

wird folgender Kurzzeitpflegevertrag geschlossen:

Präambel

Stationäre Altenpflege im Deutschen Roten Kreuz bietet unter Beachtung der Würde des alten Menschen einen Schutz seiner Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen. Im Mittelpunkt steht die professionelle Aktivierung, um das selbständige Leben im Alter soweit und solange wie möglich zu fördern und zu erhalten sowie gezielte Hilfe, um menschliches Leiden im Alter zu verhüten und/oder zu lindern.

Jeder Bewohner/Pflegegast einer stationären DRK-Altenpflegeeinrichtung hat entsprechend der individuellen Pflegebedürftigkeit das gleiche Recht auf qualifizierte und aktivierende Pflege und Betreuung, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung.

Wesentliche Orientierungsmaßstäbe ergeben sich aus den Grundsätzen des DRK.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Ziel des Vertrages ist, den Pflegegast auf begrenzte Zeit in das Heim aufzunehmen und ihm dort in Wahrung seiner Menschenwürde Hilfe zu gewähren zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sowie der Pflegegast werden sich auf der Grundlage der Partnerschaft um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner/Pflegegäste im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme und friedlicher Nachbarschaft bemühen.
- (2) Der Heimträger wird im Rahmen des Heimrechts sowie der gesetzlichen Pflegeversicherung den Pflegegast in seinen persönlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und betreuen und ihn unter Wahrung seiner Selbstständigkeit und Achtung seiner Persönlichkeit versorgen und pflegen. Der Pflegegast wird die Bemühungen des Heimträgers soweit möglich unterstützen.
- (3) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie den gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) vor Vertragsschluss übergebenen Informationen, welche Grundlage dieses Vertrages sind. Ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages sind die jeweils geltenden Regelungen des Landesrahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 Elftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI), die Vergütungsvereinbarung mit den, sofern bereits abgeschlossen, Leistungs-

und Qualitätsmerkmalen nach § 84 SGB XI sowie die Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 2 SGB XII. Diese können jederzeit im Heim eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden. Die rahmenvertraglichen Regelungen sowie die Regelungen der vorliegend bezeichneten weiteren mit den Kostenträgern getroffenen Vereinbarungen gelten nicht nur für Bewohner/Pflegegäste, die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung beziehen, sondern entsprechend auch für Bewohner/Pflegegäste des sogenannten Pflegegrad 0, also mit einem Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrad 1, privatversicherte und unversicherte Pflegegäste.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Die Dauer des Kurzzeitpflegeaufenthaltes beträgt grundsätzlich mindestens 8 Kalendertage und längstens drei Monate. Eine Abweichung von diesen Fällen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Heimträgers möglich.
- (2) Der Vertrag wird für die Zeit vom bis zum abgeschlossen.

§ 3 Leistungen des Heimträgers

Der Heimträger stellt dem Pflegegast entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:

- Wohnraum (§ 4 dieses Vertrages),
- Leistungen der Hauswirtschaft (§ 5 dieses Vertrages)
- Verpflegung (§ 6 dieses Vertrages),
- Leistungen der Verwaltung (§ 7 dieses Vertrages),
- Leistungen der Haustechnik (§ 8 dieses Vertrages)
- Allgemeine Pflegeleistungen (§ 9 dieses Vertrages),
- Behandlungspflege (§ 10 dieses Vertrages),
- Leistungen der sozialen Betreuung (§ 11 dieses Vertrages),
- Zusatzleistungen (§ 13 dieses Vertrages).

§ 4 Wohnraum

- (1) Der Heimträger überlässt dem Pflegegast für die Vertragsdauer das in der Anlage 1 zu diesem Vertrag beschriebene Zimmer. Ein Doppelzimmer wird zur Mitbenutzung überlassen, es ist auf die Belange der Mitbewohner/Pflegegäste Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Pflegegast ist berechtigt persönliche Einrichtungsgegenstände mitzubringen. Über das Ausmaß ist vorher mit dem Heimträger, unter Beachtung der Dauer des Aufenthaltes, eine Absprache zu treffen.

- (3) Dem Pflegegast stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (4) Der Pflegegast ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Heimträgers Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (5) Die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall gehört zu den Regelleistungen des Heims.

§ 5 Leistungen der Hauswirtschaft

- (1) Die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) sowie der übrigen Räume erfolgt durch den Heimträger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI Bezug genommen.
- (2) Das Waschen, Bügeln und Mangeln der Privatwäsche des Pflegegasts erfolgt durch den Heimträger, allerdings nur soweit es sich um maschinell waschbare und bügelbare Wäsche- und Kleidungsstücke handelt und der Pflegegast kein anderes Vorgehen wünscht. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang.
- (3) Als Regelleistung werden Bettwäsche, Tischwäsche, Handtücher, Badetücher sowie Waschlappen vom Einrichtungsträger zur Verfügung gestellt.

§ 6 Verpflegung

- (1) Der Heimträger stellt eine abwechslungsreiche, dem ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung zur Verfügung.
- (2) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert.
- (3) Sollte der Pflegegast Verpflegungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, findet mit Ausnahme der Regelungen des § 14 zu Abwesenheit und des § 16 zu Sondenernährung keine Erstattung von Verpflegungskosten statt.

§ 7 Leistungen der Verwaltung

- (1) Der Heimträger stellt als Regelleistungen auf Wunsch des Pflegegasts Hilfen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, insbesondere durch
 - allgemeine Beratung,
 - Information und Beratung in Heimangelegenheiten,
 - Ergänzende Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr,
 - Hinweis auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
 - Vermittlung seelsorgerischer Betreuung.
 - Angebote zur Kommunikation

- (2) Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Pflegegast und die Angehörigen in Fragen der Heimaufnahme, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen und Behörden. Sie geben Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Heimeintritt.

§ 8 Leistungen der Haustechnik

Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technische Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen des Heimträgers.

§ 9 Allgemeine Pflegeleistungen

- (1) Der Pflegegast erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderlichen Pflegeleistungen im Bereich der:
 - Körperpflege,
 - Ernährung und
 - Mobilität

- (2) Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Die Pflege orientiert sich an dem Modell Prof. Monika Krohwinkel. Die Planung der Pflege kann gemeinsam mit dem Pflegegast erfolgen.

§ 10 Behandlungspflege

- (1) Der Heimträger unterstützt auf Wunsch des Pflegegasts diesen bei der Ausübung der freien Arztwahl.
- (2) Die Leistungen des Heimträgers umfassen auch die medizinische Behandlungspflege, soweit kein Anspruch auf häusliche Krankenpflege nach § 37 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) besteht.
- (3) Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um Leistungen, welche vom behandelnden Arzt des Tagespflegegasts auf die Pflegekräfte des Einrichtungsträgers delegiert werden. Diese unterstützen die Ziele ärztlicher Behandlung durch pflegerische Maßnahmen und führen ärztlich veranlasste und verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durch.
- (4) Die Pflegekräfte des Heimes sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - wenn die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt veranlasst ist und dokumentiert wird;
 - wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
 - wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
 - wenn der Pflegegast mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte des Heims einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat.

§ 11 Leistungen der sozialen Betreuung

- (1) Durch Leistungen der Betreuungsleistungen soll der Heimträger für die Pflegebedürftigen einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbstständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann.
- (2) Ziel ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depressionen und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

§ 12 Ausschluss der Leistungsanpassung

Der Heimträger ist nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung ggf. nicht darauf eingerichtet, Pflegegäste mit bestimmten Krankheitsbildern zu versorgen. Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird daher durch gesonderte Vereinbarung (Anlage 3) in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 13 Zusatzleistungen

- (1) Der Heimträger bietet dem Pflegegast die in der Anlage 2 nach Art und Umfang näher beschriebenen Zusatzleistungen gegen besondere Berechnung an. Die Zusatzleistungen umfassen:
- ergänzende Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung
 - zusätzliche Leistungen bei Betreuung und Pflege

Die Gewährung dieser Zusatzleistungen erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

- (2) Ein künftiger Verzicht des Pflegegasts auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Heimträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen.
- (3) Der Heimträger ist berechtigt, sein Angebot an Zusatzleistungen hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Pflegegast spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Derzeitiges Entgelt

- (1) In Verträgen mit Bewohnern/Pflegegästen, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen bzw. denen Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.
- (2) Die für alle Pflegegäste nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessenden Entgelte auf Grundlage der Pflegesatzvereinbarung und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern bzw. entsprechenden Schiedsstellenentscheidungen belaufen sich derzeit wie folgt:

a) Unterkunft und Verpflegung

Das Entgelt für Unterkunft beträgt	täglich	16,21	EUR
Das Entgelt für Verpflegung beträgt	täglich	8,73	EUR
Gesamtbetrag Unterkunft und Verpflegung	täglich	24,94	EUR

b) Pflegeleistungen und Betreuung

Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung beträgt:

in Pflegegrad 0	täglich	43,08	EUR
in Pflegegrad 1	täglich	38,38	EUR
in Pflegegrad 2	täglich	49,20	EUR
in Pflegegrad 3	täglich	65,37	EUR
in Pflegegrad 4	täglich	82,24	EUR
in Pflegegrad 5	täglich	89,80	EUR

Für den Fall, dass der Pflegegast Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, gelten die mit der Pflegeversicherung für die Pflegeklasse vereinbarten Pflegesätze in der jeweils gültigen Höhe als vereinbart. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages noch keine Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI erfolgt oder erfolgte die Einstufung nur vorläufig, wird vorläufig das Entgelt nach dem Pflegegrad 0 abgerechnet. Nach vorgenommener Einstufung wird das des nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages ein Überprüfungsantrag bezüglich des Pflegegrad bereits gestellt, aber noch nicht beschieden, wird das des nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet.

c) Investitionsaufwendungen

Dem Heimträger entstehen bei der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Pflegegast gesondert berechnen.

Der vom Pflegegast zu übernehmende Investitionsanteil beträgt

Im Einzelzimmer	täglich	8,59	EUR
Im Doppelzimmer	täglich	8,59	EUR

d) Ausbildungsumlage/Ausbildungszuschlag

Die Kosten der Ausbildung zur Altenpflege werden in einigen Bundesländern gem. § 82a SGB XI auf die Heimentgelte umgelegt bzw. diesen zugeschlagen. Die vom Pflegegast zu tragende Ausbildungsumlage bzw. der Ausbildungszuschlag beträgt täglich 2,09 EUR

e) Gesamtheimentgelt des Pflegegasts

Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern a) bis d) ergibt täglich für den Pflegegrad 5 folgendes Heimentgelt:

Pflege und Betreuung	89,80	EUR
Unterkunft und Verpflegung	24,94	EUR
Investitionskostenaufwendungen	8,59	EUR
Ausbildungsumlage/Ausbildungszuschlag	2,09	EUR
Gesamtsumme	125,42	EUR

- (3) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 13 d. Vertrages) wird auf der Basis der aus Anlage 2 ersichtlichen Einzelpreise monatlich gesondert abgerechnet.
- (4) Soweit im Heim eine besondere Betreuung für pflegeversicherte Pflegegäste im Sinne des §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI angeboten wird, gilt Anlage 4.
- (5) Wird der Pflegegast ausschließlich und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI. Gemäß § 26 Abs. 5 des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI zur Kurzzeitpflege in Rheinland-Pfalz reduziert sich das Entgelt für die Verpflegung kalendertäglich um einen pauschalen Betrag von 4,40 EUR. Sofern der Pflegegast Sozialhilfe bezieht, wird dieser Betrag dem zuständigen Sozialhilfeträger als ersparte Aufwendung vergütet, falls eine Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger dies vorsieht. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- (6) Der Pflegegast kann nur dann das Entgelt kürzen oder mit Forderungen gegen das Entgelt aufrechnen, wenn die Entgeltkürzung oder die Forderung des Pflegegasts unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Das Recht des Pflegegasts, eine Entgeltkürzung oder seine Forderungen gegen das Heim in einem gesonderten Rechtsstreit geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 15 Zahlung des Entgelts

- (1) Schuldner des Heimentgelts ist grundsätzlich der Pflegegast.
- (2) Soweit ein öffentlicher Kostenträger (z.B. Sozialhilfeträger, Krankenkasse, Pflegekasse) die Zahlung der vorgenannten Entgelte ganz oder teilweise übernimmt, erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Kostenträger. Dieser wird ermächtigt, die Zahlungen unmittelbar an den Heimträger zu leisten. Der Pflegegast erhält eine Abschrift der jeweiligen Abrechnung. Der Pflegegast wird auf den maximalen Leistungsanspruch gegen die Pflegekasse in Höhe von 1.612,00€ pro Kalenderjahr gemäß § 42 SGB XI hingewiesen.

Der Pflegegast verpflichtet sich, den Heimträger auch nach Vertragsende unverzüglich über die Entscheidung des Kostenträgers zur Einstufung in einen Pflegegrad zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.

- (3) Hinsichtlich des nicht übernommenen Entgelts bzw. der Entgeltanteile erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Pflegegast. Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, bei denen gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet das Heim die Pflegeleistungen und eventuelle Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuungsleistungen im Sinne des § 43 b SGB XI nach Anlage 4 mit dem Versicherten selbst ab.
- (4) Das Heimentgelt wird rückwirkend monatlich berechnet und dem Pflegegast in Rechnung gestellt. Das Heimentgelt ist 7 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

- (5) Das Entgelt ist auf das Konto des Heimträgers
Kontoinhaber: Seniorenheim der Elisabeth-Stiftung des DRK
Bank: Kreissparkasse Birkenfeld
IBAN: DE79 5625 0030 0000 3066 57
BIC: BILADE 55XXX
zu überweisen.

Dem Pflegegast wird empfohlen, dem Heimträger eine Einzugsermächtigung zu erteilen (Anlage 5).

- (6) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 13 dieses Vertrages) ist innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 16 Abwesenheit

- (1) Im Falle einer Abwesenheit von mehr als drei zusammenhängenden Kalendertagen reduziert sich das Heimentgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Die Reduzierung des Heimentgelts erfolgt auch dann, wenn die Abwesenheitszeiten die im jeweils gültigen Landesrahmenvertrag gem. § 75 SGB XI und in § 87 a Abs. 1 SGB XI pro Kalenderjahr festgelegte Höchstdauer übersteigen.
- (2) Gemäß § 26 Abs. 1 bis 3 des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege in Rheinland-Pfalz, kann bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegegastes aus der Kurzzeitpflegeeinrichtung, für jeden vollen Kalendertag das Abwesenheitsentgelt berechnet werden. Das Abwesenheitsentgelt umfasst die Investitionskosten für die Dauer der Abwesenheit sowie in den ersten 3 Abwesenheitstagen 100 % und ab dem 4. Abwesenheitstag 80 % der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Eine Pflegevergütung darf nicht berechnet werden. Ein Anspruch auf das Abwesenheitsentgelt besteht nur, wenn der Platz für diesen Zeitraum freigehalten wird. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- (3) Im Falle der Abwesenheit eines Pflegegastes, der ausschließlich und dauerhaft durch Sondennahrung im Sinne des § 14 Abs. 5 dieses Vertrages versorgt wird, erfolgt ab dem 4. Abwesenheitstag kein weiterer Abschlag gemäß § 14 Abs. 5 auf das Entgelt für Verpflegung.
- (4) Eine evtl. Rückvergütung bei Abwesenheit wird mit der nächsten Heimkostenrechnung verrechnet oder gesondert gutgeschrieben. Die Abwesenheit ist dem Heimträger rechtzeitig anzuzeigen.

§ 17 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung

- (1) Der Pflegegast erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter des Heimträgers oder sonstige Beauftragte des Heimträgers zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen und gesetzlichen Leistungen die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten dürfen.
Entsprechendes gilt für die Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten. Hierüber ist der Pflegegast vorher rechtzeitig zu verständigen.
Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.

- (2) Der Pflegegast ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Heimträgers, Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

§ 18 Tierhaltung

Das Mitbringen von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung des Heimträgers.

§ 19 Haftung

- (1) Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Heimträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Durchführung des Heimvertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Pflegegast daher vertrauen kann.
- (2) Dem Pflegegast wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung empfohlen.

§ 20 Sorgfaltspflichten/Gefährlicher Gebrauch/Nichtraucherschutz

- (1) Der Betrieb mitgebrachter elektrischer Geräte, die aufgrund ihrer Eigenart:
- übermäßig Strom verbrauchen,
 - besondere Geräuschbelästigung verursachen oder
 - geeignet sind, Dritte zu gefährden (zum Beispiel Bügeleisen oder Heizdecken),
- ist nicht zulässig.
- (2) Bei Geräten, die geeignet sind, Dritte zu gefährden, besteht ein Anspruch auf Zustimmung, wenn dem Betrieb keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät den Sicherheitsvorschriften der CE, TÜV, VDE entspricht oder ein GS-Prüfzeichen besitzt.
- Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein derartiges Gerät den genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, so ist der Pflegegast auf Aufforderung verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine fachkundige Prüfung vornehmen zu lassen oder das Gerät zu entfernen. Wird die Prüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder ergeben sich aufgrund der durchgeführten Prüfung Sicherheitsbedenken, so ist der Heimträger berechtigt, die Zustimmung zu widerrufen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Pflegegast derartige Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht benutzen oder einsetzen kann, so ist der Pflegegast auf Aufforderung des Heims verpflichtet, die Geräte unverzüglich zu entfernen.

- (3) Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (beispielsweise Kerzen) grundsätzlich nicht entzündet und unterhalten werden.
- (4) Der Pflegegast wird auf die landesrechtlichen Nichtraucher-schutzvorschriften hingewiesen, die auch in Heimen Anwendung finden.

§ 21 Ärztliches Attest bei Heimaufnahme

- (1) Der Pflegegast hat dem Heimträger vor Heimaufnahme auf eigene Kosten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegen.
- (2) Kommt der Pflegegast dieser Verpflichtung vor Heimaufnahme nicht nach, so kann der Heimträger selbst einen Arzt mit der notwendigen Untersuchung beauftragen, welche vom Pflegegast zu dulden ist (§ 36 Abs. 4 Satz 6 Infektionsschutzgesetz - IfSG).
- (3) Der Pflegegast stellt den Heimträger von allen Schäden frei, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes oder einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkungshandlung resultieren.

§ 22 Datenschutz

- (1) Der Pflegegast vertraut sich dem Heimträger und seinen Mitarbeitern an. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Pflegegasts verpflichtet.
- (2) Es werden nur solche Informationen über den Pflegegast gespeichert, die für die Erfüllung des Heimvertrages erforderlich sind. Diese werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insoweit stimmt der Pflegegast der Speicherung seiner Daten zu. Er hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden.
- (3) Der Pflegegast willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen zur

Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

- (4) Insbesondere hat der Pflegegast das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.
- (5) Der Pflegegast entbindet seine behandelnden Ärzte, die betreuenden Pflegepersonen und die Pflegeeinrichtung von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Pflegekasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie dem Sozialhilfeträger, soweit diese Stellen Unterlagen und Auskünfte für die Entscheidung über seinen Antrag auf Pflege- und Sozialhilfeleistungen benötigen.
Der Pflegegast ist darüber hinaus damit einverstanden, dass die Pflegeeinrichtung die erforderlichen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§ 114 Abs. 4 SGB XI, § 21 Abs. 2 LWTC) unabhängigen Sachverständigen oder Prüfinstitutionen zur Verfügung stellt.

§ 23 Hinweise an den Pflegegast

- (1) Hiermit wird der Pflegegast auf das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Heimmitwirkungsverordnung hingewiesen.
- (2) Der Pflegegast hat das Recht, sich über die Dienstleistungserbringung unmittelbar bei der Heimleitung und dem Heimträger beraten zu lassen oder sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. Gleiche Rechte kann er gegenüber der gem. § 32 LWTC zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 LWTC geltend machen. Auf Anlage 12 wird Bezug genommen.

§ 24 Vertragsdauer/Nichtantritt des vereinbarten Vertragsbeginns/

Kündigung

- (1) Ein befristeter Heimvertrag endet – unbeschadet des Sonderkündigungsrechts des Pflegegasts nach Abs. 2 - mit Zeitablauf. Im Falle des Ablebens des Pflegegasts endet der Vertrag stets mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Will der Pflegegast den vereinbarten Vertragsbeginn nicht antreten oder vor Vertragsbeginn das Vertragsverhältnis wieder aufheben, so hat er den

Vertrag nach den nachfolgenden Regelungen zu kündigen. Andernfalls hat er die vertraglich vereinbarte Vergütung entsprechend § 15 und § 16 zu entrichten. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.

- (3) Der Pflegegast kann einen Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung oder Anpassung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Pflegegast ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (4) Wird dem Pflegegast erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Pflegegast auch noch bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung kündigen. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (5) Der Pflegegast kann den Heimvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (6) Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Heimträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. von dem Pflegegast eine unzumutbare objektive Gefährlichkeit für das Wohl von Mitbewohnern oder Mitarbeitern des Heimes ausgeht;
3. der Heimträger eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil:
 - a) der Pflegegast eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Abs. 1 WBVG nicht annimmt oder
 - b) der Heimträger eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 12 dieses Vertrages nicht anbietet

und dem Heimträger deshalb ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist;

4. der Pflegegast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heimträger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
 5. der Pflegegast
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate übersteigt.
- (7) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 6 Nr. 5 nur kündigen, wenn er zuvor dem Pflegegast unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat und der Heimträger nicht vorher befriedigt wird. Die Kündigung nach Abs. 6 Nr. 5 wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Heimträger das fällige Entgelt erhält oder sich eine öffentliche Stelle zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.
- (8) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 6 Nr. 3 a) nur kündigen, wenn er zuvor dem Pflegegast sein Angebot nach § 8 Abs. 1 S. 1 WBVG unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Pflegegasts im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 WBVG entfallen ist.
- (9) Die Kündigung nach Abs. 6 Nr. 2 bis 5 ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. In Fällen des Abs. 6 Nr.1 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (10) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 11, 12, 13 WBVG.

§ 25 Vertragsende

- (1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Unterkunft zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Wird die Unterkunft vor Ablauf des Vertragsverhältnisses geräumt und vom Heimträger anderweit belegt, entfällt die Verpflichtung des Pflegegastes zur Zahlung des Entgeltes ab diesem Zeitraum. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Abwesenheitsvergütung gemäß § 16 dieses Vertrages entsprechend.
- (3) Wird der Heimplatz nach dem Tode des Pflegegastes innerhalb von 3 Tagen nicht geräumt und konnte mit für den Heimträger zumutbaren Maßnahmen innerhalb angemessener Frist kein Rechtsnachfolger/ Bevollmächtigter ermittelt werden, ist der Heimträger berechtigt, die vom Pflegegast eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu räumen und einzulagern. In diesem Fall fertigt der Heimträger eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Für den entstehenden Aufwand wird eine Kostenpauschale in Höhe von 75,00 EUR erhoben. Dem/den Erben steht der Nachweis offen, dass dem Heim diesbezüglich keine beziehungsweise nur geringere Kosten entstanden sind. Der Heimträger ist weiterhin berechtigt, die mitgebrachten Gegenstände an folgende Person/en auszuhändigen:

, , , ,
Name, Anschrift, Telefonnummer

Dies gilt im Falle des Todes des Pflegegastes unabhängig von der Erbfolge.

- (4) Ausgehändigte oder selbst beschaffte Schlüssel sind dem Heimträger bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

§ 26 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 27 Widerrufsrecht

Der Pflegegast kann diesen Vertrag widerrufen. Zu den Voraussetzungen, den Folgen und zur Ausübung des Widerrufs wird auf die Anlagen 9 – 10 dieses Vertrages verwiesen.

§ 28 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Der Pflegegast ist nicht berechtigt, Leistungsansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- (4) Die Anlagen 1 bis 14 sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Der Heimträger nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- (6) Mit dem Abschluss dieses Vertrages wird ein ggf. zuvor zwischen den Parteien abgeschlossener Heimvertrag abgelöst und aufgehoben.

Kirschweiler,

Ort, Datum

,

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Heimträgers

Unterschrift des Pflegegasts

Unterschrift des Vertreters

Heimvertrag für das Seniorenheim der Elisabeth-Stiftung des DRK

Anlage 2: Leistungsbeschreibung für die Zusatzleistungen

		Ja	Nein
I.	Zusatzleistungen im Bereich Unterkunft		
	Einzelzimmer 1,02 € / Tag	[]	[]
II.	Zusatzleistungen im Bereich Verpflegung		
	Zimmerservice 5,79 € / Tag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
III.	Zusatzleistungen im Bereich der Hauswirtschaft		
	Leistungen zur Kennzeichnung der Wäsche		
	⇒ einmalige Kosten 60,00 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
IV.	Versorgung mit		
	Inkontinent-Produkten 1,15 € / Tag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ein künftiger Verzicht des Pflegegasts auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Einrichtungsträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich mitzuteilen.

Das Entgelt für die Zusatzleistungen ist innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Kirschweiler,

Ort, Datum

,

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Heimträgers

Unterschrift des Pflegegasts

Unterschrift des Vertreters

Heimvertrag für das Seniorenheim der Elisabeth-Stiftung des DRK

Anlage 3: Ausschluss von Leistungen

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Heimträger dem Pflegegast nach § 8 Abs. 1 WBVG grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.

Der Heimträger ist jedoch nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Pflegegast mit folgenden Krankheitsbildern zu versorgen:

- Bewohner/Pflegegäste mit starker Weglauftendenz
- Bewohner/Pflegegäste mit zeitweiser oder andauernder Beatmungsbedürftigkeit

Der Ausschluss muss erfolgen, weil:

1. das Heim nicht über einen beschützten Wohnbereich verfügt.
2. das erforderliche erhöhte spezialisierte Personal nicht verfügbar ist, außerdem werden die erforderlichen Apparate und Einrichtungen (z.B. keine Sauerstoffversorgungsanschlüsse) zur Versorgung solcher Bewohner/Pflegegäste nicht vorgehalten.

Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird insofern durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.

Kirschweiler,

Ort, Datum

,

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Heimträgers

Unterschrift des Pflegegasts

Unterschrift des Vertreters

Heimvertrag für das Seniorenheim der Elisabeth-Stiftung des DRK

Anlage 4: Information über das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot nach §§ 43 b, 84 Abs. 8 SGB XI

Der Heimträger stellt für pflegeversicherte Pflegegäste der Pflegegrade 1 bis 5 ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot zur Verfügung.

Das Betreuungs- und Aktivierungsangebot beinhaltet derzeit: siehe Aushang

Hierfür hat der Heimträger mit den Pflegekassen einen Vergütungszuschlag in Höhe von

monatlich 151,80 EUR

vereinbart, welcher von der Pflegekasse des Pflegegastes zu tragen und von den privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten ist. Privat versicherte Pflegegäste treten insofern gegenüber dem Heimträger in Vorleistung.

Der Pflegegast und dessen Angehörige bestätigen mit ihren nachstehenden Unterschriften, dass sie im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses des Heimvertrages deutlich darauf hingewiesen wurden, dass ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot besteht, für das ein Vergütungszuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI gezahlt wird.

Kirschweiler,

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Heimträgers

Unterschrift des Pflegegasts

Unterschrift des Vertreters

**Heimvertrag für das
Seniorenheim der Elisabeth-Stiftung des DRK**

Anlage 5: SEPA-Basislastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Elisabeth-Stiftung des DRK, Walter-Bleicker-Platz, 55765 Birkenfeld

Gläubiger Identifikationsnummer: DE66ZZZ00000069106

Herr

,

,

Wiederkehrende Zahlungen

Einmalige Zahlung

0001

Mandatsreferenz (wird vom Zahlungsempfänger Heimträger ausgefüllt)

Name Zahlungspflichtiger

Adresse Zahlungspflichtiger

Bank Zahlungspflichtiger

BIC Zahlungspflichtiger

IBAN Zahlungspflichtiger

Ich ermächtige die Elisabeth-Stiftung des DRK, Walter-Bleicker-Platz, 55765 Birkenfeld, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Elisabeth-Stiftung des DRK auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Über das Ausführungsdatum der Lastschrift sowie den Betrag werde ich mit der jeweiligen Rechnung 6 Tage vor Einzug unterrichtet.

Der Heimträger wird mir nach Eingang des SEPA-Basislastschrift-Mandates rechtzeitig meine Mandatsreferenz mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

Heimvertrag für das Seniorenheim der Elisabeth-Stiftung des DRK

Anlage 6: Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten

Herr

,
,

vertraut sich dem Heimträger und seinen Mitarbeitern an. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners verpflichtet.

Der Pflegegast erklärt sich damit einverstanden, dass das Seniorenheim im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet, nutzt und aufbewahrt. Es werden nur solche Informationen gespeichert, die zur Erfüllung des Heimvertrages und zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kostenträgern erforderlich sind, soweit ein direkter Zahlungsanspruch des Seniorenheims gegen die Kostenträger besteht. Die Informationen werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insoweit stimmt der Pflegegast auch der Speicherung seiner Daten zu. Er hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden.

Der Pflegegast hat das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Pflegegastes hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.

Kirschweiler,

Ort, Datum

,

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Heimträgers

Unterschrift des Pflegegasts

Unterschrift des Vertreters

Heimvertrag für das Seniorenheim der Elisabeth-Stiftung des DRK

Anlage 7: Entbindung von der Schweigepflicht

Herr

,
,

entbindet:

- die den Pflegegast ambulant und stationär behandelnden Ärzte sowie sonstige ihn behandelnde Personen wie Ergotherapeuten, Logopäden etc. von der gesetzlichen Schweigepflicht gegenüber dem Seniorenheim und dessen Mitarbeitern, soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in diesem Heimvertrag genannten Leistungen, Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln,
- das Seniorenheim und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber den Pflegegast ambulant und stationär behandelnden Ärzten sowie sonstigen ihn behandelnden Personen wie Apothekern, Ergotherapeuten, Logopäden etc., soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in den jeweiligen Behandlungsverträgen vereinbarten Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln,
- das Seniorenheim und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber der Krankenkasse bzw. Pflegekasse zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere Hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,
- das Seniorenheim und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zum Zwecke der Erstellung von Gutachten, insbesondere Hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,
- das Seniorenheim und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber dem Sozialhilfeträger, soweit dieser Unterlagen und Auskünfte für die Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Leistungen benötigt,
- das Seniorenheim und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber den Gesundheitsbehörden, wenn das Heim die erforderlichen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit meldepflichtigen Erkrankungen zur Verfügung stellen muss.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Pflegegastes hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.

Kirschweiler,

Ort, Datum

,

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Heimträgers

Unterschrift des Pflegegasts

Unterschrift des Vertreters

Muster

Heimvertrag für das Seniorenheim der Elisabeth-Stiftung des DRK

Anlage 8: Einwilligung in die Übermittlung von Daten

Herr

,
,

willigt zudem ein, dass:

- das Seniorenheim und seine Mitarbeiter die Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand, insbesondere den Pflegegrad, an die den Pflegegast ambulant und stationär behandelnden Ärzten sowie sonstigen den Pflegegast behandelnden Personen wie Apotheker, Ergotherapeuten, Logopäden etc., soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in den jeweiligen Behandlungsverträgen vereinbarten Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln,
- das Seniorenheim und seine Mitarbeiter die Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Pflegegastes, insbesondere den Pflegegrad, an meine Krankenkasse bzw. Pflegekasse zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,
- das Seniorenheim und seine Mitarbeiter die Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Pflegegastes, insbesondere den Pflegegrad, an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zum Zwecke der Erstellung von Gutachten, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,
- das Seniorenheim und seine Mitarbeiter die Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Pflegegastes, insbesondere den Pflegegrad, sowie Informationen über seine finanziellen Verhältnisse, den Heimvertrag und die Höhe der aktuellen Entgelte, an den Sozialhilfeträger, soweit dieser Unterlagen und Auskünfte für die Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Leistungen benötigt,
- das Seniorenheim und seine Mitarbeiter den Gesundheitsbehörden Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Pflegegastes, wenn sie das Heim im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit meldepflichtigen Erkrankungen zur Verfügung stellen muss,

übermitteln darf.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Pflegegastes hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.

Kirschweiler,

Ort, Datum

,

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Heimträgers

Unterschrift des Pflegegasts

Unterschrift des Vertreters

Muster

Heimvertrag für das Seniorenheim der Elisabeth-Stiftung des DRK

Anlage 9: Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Elisabeth-Stiftung des DRK, Walter-Bleicker-Platz, 55765 Birkenfeld, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

**Heimvertrag für das
Seniorenheim der Elisabeth-Stiftung des DRK**

Anlage 10: Widerrufsformular

Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die
Elisabeth-Stiftung des DRK
Walter – Bleicker - Platz
55765 Birkenfeld

Hiermit widerrufe(n)

ich/wir (*)

den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der
folgenden Dienstleistungen (*)

Bestellt am _____

Name des/der Verbraucher(s) _____

Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum _____

(*) Unzutreffendes streichen.

**Heimvertrag für das
Seniorenheim der Elisabeth-Stiftung des DRK**

Anlage 11: Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen

Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen

Mir ist bewusst, dass ich, wenn die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, an die Elisabeth-Stiftung des DRK, Walter - Bleicker - Platz, 55765 Birkenfeld, einen angemessenen Betrag als Wertersatz zu zahlen habe. Dieser entspricht dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ich die Elisabeth-Stiftung des DRK, Walter – Bleicker - Platz, 55765 Birkenfeld, von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtete, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen.

Dennoch bitte ich ausdrücklich darum, mit der Erbringung der Dienstleistungen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen.

Muster

Ort, Datum

Unterschrift des Pflegegastes bzw. seines Vertreters

Heimvertrag für das Seniorenheim der Elisabeth-Stiftung des DRK

Anlage 12: Anschriften der gem. § 32 LWTG zuständigen Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG, der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 LWTG sowie der lokalen und regionalen Beratungsstellen für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige Menschen

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Referat 61 - BP-LWTG (Kopfstelle)

Straße Rheinallee 97-101

Ort **55118 Mainz**

Tel.: 06131-9 67 - 0

Ansprechpartner: Herr Axel Merschky

Zweigstelle des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

Referat 61 - BP-LWTG

Straße Baedekerstr. 2-20

Ort **56073 Koblenz**

Tel.: 02 61 - 40 41-1

Ansprechpartner: Herr Otto Wirtz

Zweigstelle des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

Referat 61 - BP-LWTG

Straße Reiterstr. 16

Ort **76829 Landau**

Tel.: 0 63 41- 26-1

Ansprechpartner: Herr Rainer Henzmann

Zweigstelle des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

Referat 61.4 - BP-LWTG

Straße In der Reichsabtei 6

Ort **54292 Trier**

Tel.: 06 51 - 14 47-0

Ansprechpartner: Herr Franz Josef Eiden

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Arbeitsgemeinschaft nach § 29 LWTG

Rheinallee 97 – 101

55118 Mainz

Heimvertrag für das Seniorenheim der Elisabeth-Stiftung des DRK

Anlage 13: Einwilligung in Herstellung und Verwendung von Foto-Aufnahmen

Name des Pflegegastes: _____ ,

geboren am _____ in _____

Der Pflegegast ist damit einverstanden, dass außerhalb seines Zimmers, in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten bzw. im Rahmen von hausinternen oder offenen Veranstaltungen des Heimträgers von ihm unentgeltlich Fotos aufgenommen werden. Der Pflegegast ist auch damit einverstanden, dass diese Foto-Aufnahmen ohne gesonderte Zustimmung unentgeltlich für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung des Heimträgers (z.B. Broschüren, Pressemitteilungen) hausintern, in der örtlichen Presse sowie auf den Internetseiten des Heimträgers verwendet bzw. veröffentlicht werden können. Die Fotos dürfen bearbeitet und im Zusammenhang mit Text und Grafiken wiedergegeben werden. Der Heimträger achtet und wahrt bei allen Formen der Verwendung der Foto-Aufnahmen die Würde des Pflegegastes.

Die Einwilligung ist freiwillig und unabhängig vom Abschluss des Heimvertrages. Es besteht keine Verpflichtung des Pflegegastes, sie zu erklären. Der Pflegegast kann seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Datenschutzhinweis: Die Foto-Aufnahmen werden in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen des Heimträgers gespeichert. Der Pflegegast kann gemäß § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft über die gespeicherten Foto-Aufnahmen verlangen.

Name des Pflegegastes: _____ ,

Ggf. Name des Betreuers: _____ ,

Ort, Datum Unterschrift: _____ ,

Heimvertrag für das Seniorenheim der Elisabeth-Stiftung des DRK

Anlage 14 : Einwilligung in Wund- und Fotodokumentation

Die Gesundheit unserer Pflegegäste steht für uns an erster Stelle. Ein wichtiger Baustein dieser Vorsorge ist der Schutz vor Druckgeschwüren. Ein Druckgeschwür (auch Dekubitus genannt) entsteht, wenn über einen längeren Zeitraum Druck auf Hautflächen einwirkt und keine Entlastung der betroffenen Bereiche durch eine Umlagerung des Körpers erfolgt. Besonders anfällig sind alte, schwer kranke und gelähmte Menschen.

Druckgeschwüre können sich an allen Körperstellen bilden, die nicht durch Muskeln oder Fettgewebe gegen den Druck geschützt sind, wie die Kreuzbeinregion, die Fersen, die Oberschenkel und die Knöchel. Werden bei dekubitusgefährdeten Menschen keine geeigneten Vorsichtsmaßnahmen ergriffen, kommt es zu einer Rötung der betroffenen Hautregion mit anschließender Bildung von Blasen. Danach stirbt das Gewebe häufig ab. Druckgeschwüre können bis auf die Knochenhaut reichen und insbesondere bei geschwächten Menschen zum Tod führen.

Um unsere Pflegegäste wirksam davor zu schützen, haben wir schon vor geraumer Zeit damit begonnen, den "Expertenstandard Dekubitusprophylaxe in der Pflege" umzusetzen. Dieses Dokument wurde von führenden Medizinern und Pflegeexperten entwickelt und ermöglicht eine optimale Vorbeugung und eine effektive Behandlung von Druckgeschwüren.

Ein zentraler Bestandteil unseres Dekubitus-Schutzes ist die Fotodokumentation. Wir fotografieren in regelmäßigen zeitlichen Abständen Hautbereiche unserer Pflegegäste, die entweder dekubitus-gefährdet sind oder bereits Schäden aufweisen. Mit Hilfe der Aufnahmen können wir den aktuellen Zustand objektiv festhalten sowie die Wirksamkeit unserer Vorsorgemaßnahmen und unserer Therapien überprüfen und verbessern.

Die Fotos und alle weiteren Daten werden streng vertraulich behandelt. Sie können diese Aufnahmen auf Wunsch jederzeit einsehen. Für die Erstellung dieser Aufnahmen benötigen wir Ihre Zustimmung. Bitte füllen Sie das Formular aus und geben es an uns zurück. Wenn Sie Fragen haben, steht Ihnen unsere Pflegedienstleitung jederzeit zur Verfügung. Sie können eine erteilte Zustimmung natürlich jederzeit widerrufen.

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass eine Fotodokumentation geschädigter oder gefährdeter Hautbereiche erstellt wird. Ich weiß, dass ich jederzeit Einsicht verlangen und diese Erklärung widerrufen kann. Das Informationsschreiben zur Fotodokumentation habe ich gelesen und verstanden.

Name des Pflegegastes : _____ ,
Ggf. Name des Betreuers: _____ ,
Ort, Datum Unterschrift: _____ ,